



CPT/Inf (2017) 22

**Stellungnahme der Regierung des Fürstentums Liechtenstein
zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
über seinen Besuch in Liechtenstein vom 20. bis 24. Juni 2016**

Vaduz, 22. Mai 2017

Einleitung:

Die Förderung und der Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sind Prioritäten der liechtensteinischen Innen- und Aussenpolitik. Die gute Zusammenarbeit mit internationalen Monitoring- und Präventionsmechanismen ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

Seitdem das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe am 2. Dezember 1990 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten ist, hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Liechtenstein vier Mal (1993, 1999, 2007 und 2016) besucht. Die Berichte über die ersten drei Besuche wurden zusammen mit den jeweiligen Stellungnahmen der Regierung auf der Webseite des CPT veröffentlicht.¹

Der letzte Besuch des CPT in Liechtenstein fand vom 20. bis 24. Juni 2016 statt. Das CPT verabschiedete seinen Bericht bei der 91. Tagung vom 7. bis 11. November 2016 und übermittelte diesen mit Begleitschreiben vom 15. Dezember 2016 an die liechtensteinischen Behörden. Zudem wurden die liechtensteinischen Behörden vom CPT darum ersucht, innerhalb von sechs Monaten eine Antwort mit einer vollständigen Beschreibung der zur Umsetzung ergriffenen Massnahmen zu übermitteln, welche auch Stellungnahmen zu den Empfehlungen sowie Antworten auf die Informationsersuchen beinhaltet.

Die gegenständliche Stellungnahme folgt der Struktur des Berichts des Komitees. Die Empfehlungen, Kommentare und Informationsersuchen des CPT werden in Kursivschrift „fett“ zitiert.

¹ <http://www.coe.int/en/web/cpt/Liechtenstein>

Empfehlungen, Kommentare und Informationersuchen:

I. EINFÜHRUNG

Ziffer 7:

Das CPT begrüsst die geplante Einführung des Folterverbots im StGB und vertraut darauf, dass die liechtensteinischen Behörden die nötigen Schritte unternehmen, damit das Verbrechen der Folter mit angemessenen Strafen geahndet wird, die die Schwere des Verbrechens berücksichtigen und keiner Verjährungsvorschrift unterworfen werden.

Es wird nochmals festgehalten, dass die Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, deren Aufgabe es ist, eine Vielzahl von Änderungen des Strafgesetzbuches auszuarbeiten. Unter anderem hat die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht an die Regierung vom 13. Juli 2016 vorgeschlagen, den Foltertatbestand des § 312a des österreichischen Strafgesetzbuches zu rezipieren. Derzeit sind die Arbeiten hierzu im Gange. Die Verabschiedung eines entsprechenden Vernehmlassungsberichtes ist für die zweite Jahreshälfte 2017 geplant.

II. BEIM BESUCH VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeigewahrsam

1. Misshandlung

Ziffer 11:

Das CPT äusserte Bedenken hinsichtlich der Praxis von Polizeibeamten, bei Festnahmen gelegentlich Masken zu tragen und vertrat die Ansicht, dass nur bei Ausnahmesituationen Massnahmen zur Verbergung der Identität von Strafverfolgungsbeamten bei der Ausübung ihrer Pflichten rechtfertigen können. Bei der Anwendung solcher Massnahmen müssten entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden, damit die betreffenden Beamten für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können (z.B. durch Anbringen einer deutlich sichtbaren Nummer an der Uniform).

Der Meinung des CPT ist uneingeschränkt zuzustimmen. In der Tat kommen Massnahmen zur Verbergung der Identität von Polizeibeamten in Form der Maskierung der Gesichter der intervenierenden Beamten nur in Ausnahmesituationen in Betracht und nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips bzw. der diesbezüglichen Güterabwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an der direkten Erkennbarkeit der ihn Behandelnden und dem Sicherheitsinteresse der Beamten zum Schutz vor revanchistischen Angriffen. In der Praxis kommt dies nur bei besonders gewalttätigen Tätern in Betracht, insbesondere bei kriminellen Organisationen oder Banden. Das sind nur wenige Einzelfälle. Sämtliche Beamte der Sondereinheit, welche solche Verhaftungen oder Sicherheitstransporte durchführen, sind inzwischen deutlich sichtbar mit einer Nummer versehen, sodass diese jedenfalls indirekt identifizierbar sind.

2. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung

Ziffer 12:

Das CPT empfiehlt die sofortige Wiedereinführung eines Haftregisters (elektronisch oder auf Papier) im Polizeikommando.

Sämtliche Vorgänge oder Aspekte des Gewahrsams sind in den verschiedenen Aktenstücken, welche den Fall betreffen, ausnahmslos dokumentiert. Sie sind allerdings nur durch Aktenstudium und nicht über ein separates Register abrufbar, da für den Polizei- bzw. Gefängnisbetrieb kein Bedürfnis nach einem solchen Register besteht. Die Erstellung eines solchen separaten Registers und der dort zu registrierenden Vorgänge bzw. Daten werden dennoch durch die zuständigen Behörden geprüft.

Ziffer 14 und 15:

Das CPT wiederholt seine Empfehlung gegenüber den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit allen Personen, die – aus beliebigen Gründen – von der Polizei festgehalten werden, von Anbeginn des Freiheitsentzugs das Recht auf Verständigung eines Angehörigen oder einer sonstigen Person ihrer Wahl formell garantiert wird.

Die Identitätsfeststellung nach Art. 24 PolG verfolgt keinen Selbstzweck. Eine Festnahme aus dem alleinigen Grund der Identitätsfeststellung ist nicht möglich. Sie dient immer einem bestimmten Zweck, nach welchem sich die weiteren Rechtsfolgen richten (Vorhalt, Rechtsbelehrung, Verständigung von Angehörigen).

Zum Zwecke der Identitätsfeststellung wird die Person „angehalten“. Kann die Identität der angehaltenen Person vor Ort nicht festgestellt werden, wird die angehaltene Person zur Polizeidienststelle gebracht, um dort weitere Massnahmen zum Zwecke der Identitätsfeststellung zu ergreifen. Dabei handelt es sich immer noch nicht um eine Festnahme der Person. Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 23 PolG). Die weiteren Verfahrensregeln, insbesondere im Hinblick auf eine Ingewahrsamnahme oder Festnahme, richten sich nach den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

Die Identitätsfeststellung mit Freiheitsentzug kann aus zwei Gründen erfolgen:

- 1) Aus präventiv-polizeilichen Gründen zum Zwecke des Polizeigewahrsams nach Art. 24h Abs. 1 Bst. a - d PolG (dazu gehören auch fremdenrechtliche Tatbestände). Dann richtet sich die Verständigung von Angehörigen nach Art. 24h Abs. 4 PolG.
- 2) Zum Zwecke der Vorführung bzw. Festnahme nach der Strafprozessordnung (§§ 126 und 127 StPO). Die Verständigung einer Vertrauensperson richtet sich dann nach § 128a StPO.

Somit ist die Verständigung von Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen in allen Fällen eines präventiv-polizeilichen Gewahrsams oder einer repressiv-polizeilichen Festnahme eines Straftatverdächtigen gewährleistet. Eine Festnahme allein zum Zwecke der Identitätsfeststellung, ohne dass diese einen weiteren gesetzlich geregelten Zweck verfolgt, gibt es nicht.

Ziffer 19:

Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die nötigen Schritte – auch auf gesetzlicher Ebene – zu unternehmen, damit:

- **das Recht, einen Anwalt zu sprechen und ihn bei der polizeilichen Befragung beizuziehen, allen festgenommenen Personen ab dem Zeitpunkt, da sie bei der Polizei bleiben müssen, zuteil wird;**
- **das Recht, einen Anwalt unter vier Augen zu sprechen und einen Anwalt bei der Befragung beizuziehen, einem von der Polizei Festgenommenen nie ganz verwehrt wird.**

Die entsprechenden Bestimmungen sind jedenfalls so zu verstehen und werden in der Praxis auch so angewandt, dass das Recht auf Beiziehung eines Anwaltes jedenfalls von Anbeginn des Freiheitsentzuges an gesetzlich gewährleistet ist. Dies wird in der Praxis auch entsprechend gehandhabt. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 23 Abs. 3 StPO zu verweisen, der wie folgt lautet:

Soweit indes die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht als ihrer Natur nach auf die Untersuchung beschränkt erscheinen, sind sie auch auf den Angeklagten und auf den anzuwenden, der als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen oder gegen den Zwang (§ 9 Abs. 4) ausgeübt wird.

Was die zweite Empfehlung zu Ziffer 19 betrifft, so ist vorzuschicken, dass für die Staatsanwaltschaft die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 3 oder 147 Abs. 2 StPO nur in engen Ausnahmesituationen in Betracht kommen, etwa wenn der Anwalt selbst im Verdacht steht, an der Tat mitgewirkt zu haben. Die Anregung des CPT, in diesen seltenen Ausnahmefällen die Beistellung eines anderen, allenfalls von der Anwaltskammer namhaft zu machenden Anwaltes gesetzlich vorzusehen, ist prüfenswert. In diesem Zusammenhang ist auf § 59 der österreichischen StPO idF BGBl I 2016/121, insbesondere Abs. 4, der erst seit 1. Januar 2017 in Geltung ist, zu verweisen. Durch diese Bestimmung scheint gewährleistet, dass in dem im Bericht zitierten Fall dem Festgenommenen jedenfalls ein „Verteidiger in Bereitschaft“ beigelegt wird. § 59 der öStPO lautet wie folgt:

1) Wird ein Beschuldigter, der noch keinen Verteidiger hat, festgenommen oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführt (§ 153 Abs. 3), so ist ihm vor seiner Vernehmung zu ermöglichen, einen Verteidiger zu verständigen, beizuziehen und zu bevollmächtigen, es sei denn, der Beschuldigte erklärt ausdrücklich, auf diese Beiziehung während der Dauer der Anhaltung durch die Kriminalpolizei (§ 50 Abs. 3) zu verzichten. In diesem Fall ist der Beschuldigte auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs dieses Verzichts hinzuweisen. Nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt ist dem Beschuldigten die unverzügliche Verständigung und Beiziehung eines Verteidigers zu ermöglichen.

2) Der Kontakt mit dem Verteidiger darf bis zur Einlieferung des Beschuldigten in die Justizanstalt auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft notwendige Ausmaß beschränkt werden, soweit aufgrund besonderer Umstände eine sofortige Vernehmung oder andere unverzügliche Ermittlungen unbedingt notwendig erscheinen, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden. In diesem Fall ist dem Beschuldigten sogleich oder innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Begründung der Kriminalpolizei für diese Beschränkung zuzustellen.

3) Der Beschuldigte kann sich mit seinem Verteidiger verständigen, ohne dabei überwacht zu werden.

4) Sofern der Beschuldigte in den in Abs. 1 genannten Fällen nicht einen frei gewählten Verteidiger (§ 58 Abs. 2) beizieht, so ist ihm bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einem „Verteidiger in Bereitschaft“ zu ermöglichen, der sich zur Übernahme einer solchen Verteidigung bereit erklärt hat. Die Rechtsanwaltskammern haben Listen der Verteidiger, die sich zur Übernahme solcher Verteidigungen in Bereitschaft bereit erklärt haben, zu führen und deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vertraglich mit der Einrichtung eines solchen rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes zu beauftragen.

Ziffer 20:

Das CPT empfiehlt, auch auf gesetzlicher Ebene Schritte zum Aufbau eines umfassenden und entsprechend finanzierten Systems der Verfahrenshilfe für finanziell schwächer gestellte Personen im Stadium des Polizeigewahrsams zu unternehmen. Dieses System sollte von Anbeginn des Polizeigewahrsams greifen. Die einschlägigen Informationsblätter, die festgehaltenen Personen ausgehändigt werden, sollten entsprechend angepasst werden.

Das System der Verfahrenshilfe greift bei Personen, die nach ihrer Festnahme tatsächlich in Untersuchungshaft genommen werden, mit dem Zeitpunkt der Vorführung des Verhafteten vor den Untersuchungsrichter. Auch für finanziell schwächer gestellte Personen ist ein Rechtsschutz in Verbindung mit der kostenlosen Erstberatung durch einen Anwalt gewährleistet.

Ziffer 22:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit alle von der Polizei in einem nicht strafrechtlichen Rahmen festgehaltenen Personen von Anbeginn des Freiheitsentzugs (d.h. ab dem Zeitpunkt, da sie bei der Polizei bleiben müssen) über ihre Rechte belehrt werden. Zu diesem Zweck sollte ein gesondertes Informationsblatt ausgearbeitet und jeder solchen Person bei ihrem Eintreffen im Polizeikommando ausgehändigt werden.

Personen, welche aufgrund ihres geistigen Zustandes in Gewahrsam genommen werden, sind eben aufgrund dieses Zustandes typischerweise gar nicht in der Lage, Rechtsbelehrungen zu diesem Zeitpunkt zu verstehen. Andernfalls müssten sie nicht in

Gewahrsam genommen werden. Sie dürfen auch nur solange angehalten werden, als dieser Zustand andauert bzw. bis gegebenenfalls eine andere Massnahme durch den Amtsarzt angeordnet wird, welche gerichtlich überprüft wird. Die zuständigen Behörden prüfen, in welchen Fällen solche Informationsblätter in der Praxis tatsächlich von Nutzen sein können.

Einer Belehrung von Personen, welche ausschliesslich zur Identitätsfeststellung in Gewahrsam gehalten werden, steht nichts im Wege. Diese Fälle sind jedoch ausserordentlich selten, sodass kein separates Informationsblatt angefertigt wurde. Diese Personen werden selbstverständlich mündlich belehrt. Dies wird in den Einvernahmeprotokollen dokumentiert.

B. Landesgefängnis Vaduz

1. Einleitende Bemerkungen

Ziffer 26:

Das CPT hätte gerne eine Kopie des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe sowie Informationen über die angesichts des Berichts von den liechtensteinischen Behörden gesetzten Massnahmen.

Die Regierung hat den Bericht der Arbeitsgruppe zur strategischen Neuausrichtung des Strafvollzugs (vgl. Anhang) in der Sitzung vom 14. Februar 2017 zur Kenntnis genommen und die Stossrichtung des Konzepts grundsätzlich befürwortet. Der gesamte Strafvollzug soll zukünftig auf der Grundlage des bestehenden Vertrages mit Österreich in österreichischen Justizanstalten durchgeführt werden. Für Strafgefangene, die nach ihrer Entlassung wieder in Liechtenstein leben werden, soll ein eigentlicher Entlassungsvollzug in der Region eingeführt werden. Hierzu werden mit den zuständigen Behörden Gespräche über Kosten und organisatorische Voraussetzungen geführt. Dieser Prozess ist noch im Gange.

Ziffer 28:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit unter Berücksichtigung der vom Komitee in Ziff. 75-100 seines 19. Allgemeinen Berichts (CPT/Inf (2009) 27) angebrachten Kommentare eine gesonderte Haftordnung für illegale Migranten erstellt und in die Praxis umgesetzt wird.

Aufgrund der Kleinheit der Haftanstalt ist es nicht möglich, verschiedene Sicherheitszonen zu schaffen, sodass sich in einzelnen Zonen Gefangene freier bewegen können als in anderen. Eine Separierung eines Ausschaffungshäftlings von anderen Häftlingen würde faktisch dessen Isolation bedeuten, da in der Regel nur ein Ausschaffungshäftling alleine in Vaduz einsitzt. Der Vielfalt der Beschäftigung sind aufgrund der Kleinheit der Einrichtung nicht nur für Ausschaffungshäftlinge enge Grenzen gesetzt. Es wird geprüft, inwieweit Ausschaffungshäftlingen dennoch besondere Lockerungen gewährt werden können.

2. Haftbedingungen

Ziffer 32:

Das CPT ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen um eine Erweiterung des Beschäftigungsangebots für alle Häftlinge im Landesgefängnis fortzusetzen.

Diese Frage ist Gegenstand der derzeitigen Neuausrichtung des Strafvollzugs in Liechtenstein (siehe Ziffer 26).

Ziffer 33:

Das CPT nahm zur Kenntnis, dass die Bewegung an der frischen Luft nach dem StrVG und der Hausordnung an Tagen, an denen sie nicht im Freien beschäftigt waren, für alle Insassen Pflicht war und fordert die Abschaffung dieser Regelung.

Ausreichend Bewegung an frischer Luft ist, wie allgemein bekannt, grundsätzlich gut für die körperliche und psychische Gesundheit. Der Staat kommt mit dieser Regelung seiner Fürsorgepflicht gegenüber Gefängnisinsassen nach. Zwang zur Durchsetzung dieses Fürsorgeanspruchs wird jedoch nicht angewendet, insofern ist die Verpflichtung bloss deklarativer Natur. Im Gefängnisalltag müssen Insassen nicht zur Bewegung im Freien verpflichtet werden, sie verlassen in aller Regel gerne ihre Haftzelle, um sich an der frischen Luft zu bewegen. Weigern diese sich über mehrere Tage, wird der Arzt informiert.

Ziffer 34:

Das CPT lädt die liechtensteinischen Behörden ein, den Hof einladender zu gestalten (z.B. durch Schaffung einer horizontalen Aussicht) und ihn zumindest mit ein paar einfachen Sportgeräten auszustatten.

Der Dachhof ist in erster Linie nicht als Frauenhof geschaffen worden. Dessen eigentlicher Zweck besteht in der Nutzung durch stark fluchtgefährdete Insassen und ist daher ein Sicherheitshof. Er wird lediglich deshalb für Frauen genutzt, weil dadurch den wenigen Frauen im Landesgefängnis eine erhöhte Privatsphäre verschafft werden kann (keine belästigenden Blicke und Zurufe von männlichen Insassen mit Zellenfenstern zum Haupthof). Die Anbringung einer horizontalen Öffnung wurde früher schon geprüft und wurde nicht weiterverfolgt, da ein solches Fenster konstruktionsbedingt unverhältnismässig teuer wäre. Im Übrigen ist die horizontale Sicht auf die Berge im Haftraum je nach Jahreszeit und Tageslicht dauerhaft gewährleistet.

Die Problematik des Witterungsschutzes in beiden Höfen ist erkannt worden und wird gelöst. Tischtennis und Schach, wie im Haupthof, machen im Dachhof wenig Sinn, da in der Regel sich dort nur ein einzelner Häftling weiblichen oder männlichen Geschlechts aufhält. Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung im Dachhof wurden geprüft, wobei Gymnastik ohne jede Gerätschaften immer möglich ist. Die Anbringung einer dauerhaften Sitzgelegenheit oder die Anschaffung möglicher geeigneter Gymnastikgeräte werden geprüft.

Ziffer 35:

Für das CPT ist es bedauerenswert, dass keiner der beiden Höfe mit einem Schutz gegen unfreundliches Wetter ausgestattet war. Es sollten Schritte zur Abstellung dieses Mankos unternommen werden.

Im Haupthof besteht ein Schlechtwetterschutz für eine beschränkte Anzahl von Personen. Der Aufenthalt im Schatten ist zu den meisten Tageszeiten möglich. Es werden jedoch auch hier Verbesserungen geprüft. Es steht im Hof Regenschutzkleidung zur Verfügung, welche genutzt werden kann, um sich auch an Schlechtwetter-Tagen draussen bewegen zu können.

Ziffer 36:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen um eine sinnvolle Beschäftigung weiblicher Insassen in solchen Fällen und um angemessenen menschlichen Kontakt fortzusetzen. Zusätzlich sollten auch Beschäftigungen – inkl. Zugang zum Hof – in Betracht gezogen werden, an denen sich männliche und weibliche Insassen (unter Aufsicht des Personals) beteiligen können.

Es bestehen seit Jahren Vereinbarungen mit dem Amt für Soziale Dienste, dass weibliche Gefangene, welche allein in Haft sind, grosszügiger betreut werden, um deren belegungsbedingte Isolation so weit als möglich zu mildern. Es gelten auch gelockerte Besuchsregelungen. Das setzt allerdings voraus, dass Besucher kommen.

Gemäss geltendem Recht sind weibliche und männliche Insassen voneinander zu trennen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 StVG). Diese Bestimmung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Vollzugszweck des Art. 19 StVG, da zu einer an die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung auch der Umgang zwischen den Geschlechtern gehört. Aus diesem Grunde wurde in den vergangenen Jahren das Ziel verfolgt, auch weibliches Betreuungspersonal (für Frauen und Männer) einzusetzen. Eine stärkere Durchmischung und eine gesetzliche Durchbrechung des geltenden Art. 8 StVG würde zwangsläufig eine intensivere bzw. dichtere Betreuung der Insassen erfordern, d.h. einen intensiveren Personaleinsatz. Auch müssten Sonderregelungen und Zonen geschaffen werden für jene Insassen, die gemischtgeschlechtliche Beschäftigungen überfordern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund der seltenen Inhaftierung von Frauen im Landesgefängnis kaum rechtfertigen.

3. Gesundheitsversorgung

Ziffer 39:

Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit alle ins Landesgefängnis eingetretenen Personen (unabhängig von ihrem Rechtsstatus) von einem Arzt oder einer Pflegefachkraft, die einem Arzt untersteht, innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt untersucht werden und dass für jeden Gefangenen eine Krankenakte angelegt wird.

Bei der polizeilichen Anhaltung wird die Frage der Gesundheit bereits auf dem Personenbeiblatt festgehalten. Es erfolgt hier bereits eine Einstufung „gesund“ oder „krank“. Ist zu diesem Zeitpunkt die Gesundheit der betroffenen Person fraglich, wird direkt vor der Inhaftierung der Arzt durch die Polizei kontaktiert und die betroffene Person vor der Inhaftierung dem Arzt vorgeführt.

Bei einem Direkteintritt in das Landesgefängnis wird beim Eintrittsgespräch durch den leitenden Beamten der aktuelle gesundheitliche Zustand erfragt. Wird eine Beeinträchtigung festgestellt oder reklamiert, erfolgt das Aufgebot an den diensthabenden Vollzugsbeamten oder an den aktuellen Notarzt.

Ist der Gesundheitszustand nach Aussage der betroffenen Person ohne Bedenken, so wird mit dessen Zustimmung bis zur regulären Visite zugewartet und der Arzt wird durch das Landesgefängnis schriftlich in allen drei Fällen informiert.

Die Frage der Untersuchung innerhalb der ersten 24 Stunden stellt sich somit nicht. Bei kranken Patienten oder falls ein dringender Konsultationswunsch der betroffenen Person besteht, erfolgt die Untersuchung immer innerhalb von 24 Stunden oder sogar wesentlich zeitnaher.

Ziffer 40:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen (inkl. der Ausgabe von Anweisungen), damit die oben genannten Grundsätze wirksam in die Praxis umgesetzt werden.

Es findet in der Tat keine standardisierte Untersuchung statt, sondern eine Anamnese und eine – falls notwendig – körperliche Untersuchung. Derzeit bestehen keine spezifischen Richtlinien. Die zuständigen Stellen prüfen eine Standardisierung des Vorganges.

Ziffer 41:

Das CPT empfiehlt, Schritte zu unternehmen, damit Gefangene unter Wahrung der Verschwiegenheit Zugang zum Arzt erhalten (z.B. durch Abgabe des Ansuchens in einem versiegelten Umschlag), und die Hausordnung entsprechend abgeändert wird.

Da das Landesgefängnis in Vaduz keine permanente Krankenabteilung führt, entbinden viele Insassen heute ganz bewusst den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Personal, damit ihnen die krankheitsbedingten Sonderbehandlungen im Gefängnisalltag gewährt werden können. Die Empfehlung, dass für Insassen, welche keine Entbindung vom Arztgeheimnis unterzeichnen, ein diskretes Meldesystem eingeführt werden soll, ist aufgrund der Grösse des Landesgefängnisses nicht praxistauglich. Der Arzt müsste dann nämlich jedes Mal ins Landesgefängnis kommen, wenn dies der Insasse wünscht, da nur er das Couvert öffnen und die Dringlichkeit des Anliegens abschätzen könnte.

Ziffer 43:

Das CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, damit in einem Notfall der sofortige Zugang (berechtigter Personen) zu den Krankenakten der Insassen jederzeit, u.a. auch bei

Abwesenheit des Arztes und nach Beendigung seines Vertrages (und des Vertrages jedes künftigen Anstaltsarztes), gewährleistet ist.

Die Arztunterlagen sind digitalisiert und auf einem Laptop, der nicht mit Ethernet der Polizei verbunden ist, gespeichert. Beim genannten Laptop handelt es sich nicht um ein privates Gerät des Anstaltsarztes, sondern wurde dieser vom Amt für Gesundheit dem Anstaltsarzt zur Verfügung gestellt. Er verbleibt für das Personal nicht zugänglich in einem Panzerschrank verschlossen im Landesgefängnis. Das Anlegen von Akten in Aktenschränken würde eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht bzw. des Arztgeheimnisses darstellen, wenn diese Unterlagen für nicht medizinisches Personal zugänglich wären. Es wird geprüft, ob jedem Patienten/Insassen seine Unterlagen nach dem jeweiligen Arztbesuch ausgehändigt werden sollen. Damit wären diese Unterlagen im „Notfall“ verfügbar.

Ziffer 44:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, um alle Patienten, die einer stationären psychiatrischen Betreuung/Behandlung bedürfen, ohne ungebührliche Verzögerung in ein geeignetes Krankenhaus verlegen zu können; es möchte gerne über etwaige Entwicklungen in dieser Hinsicht informiert werden.

In der Zwischenzeit wurden vom zuständigen Ministerium für Gesellschaft Abklärungen getroffen, ob die von den Psychiatrischen Diensten Graubünden (PDGR) geführten Kliniken für die Aufnahme von liechtensteinischen Gefängnisinsassen geeignet sind. Die PDGR sind grundsätzlich bereit, mit dem Fürstentum Liechtenstein eine Vereinbarung betreffend die Aufnahme von Gefängnisinsassen in akuten Fällen vorzusehen und darin auch eine Aufnahmepflicht für die PDGR vorzusehen. Derzeit sind von den zuständigen Behörden die notwendigen Abklärungen im Vollzugsbereich im Gange. Im Anschluss daran muss eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz abgeschlossen werden.

4. Sonstige Belange

Ziffer 45:

Das CPT ermutigt die liechtensteinischen Behörden, für die tägliche Anwesenheit einer weiblichen Vollzugsbeamtin/Aufsichtsperson zu sorgen.

Bei Stellenausschreibungen werden seit Jahren weibliche Bewerber bevorzugt. Die tägliche Anwesenheit einer weiblichen Vollzugsbeamtin würde für das Schichtsystem und das zur Verfügung stehende Personal erhebliche Wechsel voraussetzen und ist auf Jahre hinaus gesehen nicht realistisch, es sei denn, man würde zusätzliches weibliches Personal rekrutieren.

Ziffer 48:

Das CPT ist der Ansicht, dass alle Gefangenen Anspruch auf mindestens eine Stunde Besuchszeit pro Woche haben sollten. Jugendliche Gefangene sollten grosszügiger behandelt werden. Das CPT empfiehlt, die gültige Regelung entsprechend zu ändern.

Liechtenstein hat das österreichische StVG rezipiert. Dies gilt auch für die Dauer der Besuchslänge, gewährt aber regelmässig auch systematisch längere Besuchszeiten, wenn der Betrieb dies erlaubt. Das ist in aller Regel der Fall. Da es sich um eine Vergünstigung handelt, kann eine solche im Einzelfall auch eingeschränkt oder reduziert werden. Das Landesgefängnis hat in der Vergangenheit über viele Jahre die Erfahrung gemacht, dass der Entzug von Vergünstigungsmassnahmen wesentlich effektiver wirkt als die Verhängung von gesetzlichen Disziplarmassnahmen, sollte das Verhalten eines Insassen gegen die geltenden Bestimmungen verstossen. Der Entzug von Vergünstigungen und die Gründe werden genauso dokumentiert wie die Verhängung sonstiger Disziplarmassnahmen, welche gesetzliche Rechte einschränken. Gegen den Entzug von Vergünstigungen kann sich der Betroffene ebenfalls beschweren. Die grosszügige Gewährung von Vergünstigungen bei Wohlverhalten und die Einschränkung von Vergünstigungen bei Fehlverhalten dient dem Vollzugszweck (Art. 19 Abs. 1 StVG) mehr als die Beschneidung von Rechten. Es empfiehlt sich, die Novellen zum österreichischen StVG zu verfolgen und deren Übernahme bzw. Rezeption jeweils zu prüfen, wenn diese sich in Österreich bewährt haben. Dieses Vorgehen beim Nachvollzug von Rezeptionsvorlagen hat sich auch in anderen Rechtsbereichen bewährt.

Ziffer 49:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die einschlägigen Rechtsvorschriften so zu ändern, dass alle Gefangenen (inkl. jener in Untersuchungshaft) in der Regel Anspruch auf regelmässigen und häufigen Zugang zum Telefon haben.

Strafgefangene dürfen aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Art. 88 StVG) Telefongespräche führen und führen auch regelmässig Telefongespräche. Selbst solche Insassen, welche sich keine Telefonate leisten können, wird aus denselben Gründen die Führung von Telefonaten ermöglicht. Auch wenn kein absoluter Rechtsanspruch zur jederzeitigen Führung von Telefongesprächen besteht, führen die Insassen sehr wohl in der Regel Telefongespräche. Richtig ist natürlich, dass Telefongespräche bei Untersuchungsgefangenen nicht gestattet werden, wenn der Untersuchungsrichter aus den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Gründen das Führen von Telefonaten einschränkt. In Bezug auf den Nachvollzug von Novellen des österreichischen StVG und der StPO ist auf Ziffer 48 zu verweisen.

Ziffer 50:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte zu unternehmen, damit die Regelung der Kontakte von Untersuchungshäftlingen zur Aussenwelt revidiert wird.

Die österreichische StPO dient der liechtensteinischen StPO als Rezeptionsvorlage. Es empfiehlt sich, die Novellen zur österreichischen StPO zu verfolgen und deren Übernahme bzw. Rezeption jeweils zu prüfen, wenn diese sich in Österreich bewährt haben. Dieses Vorgehen beim Nachvollzug von Rezeptionsvorlagen hat sich auch in anderen Rechtsbereichen bewährt.

Ziffer 51:

Das CPT ermutigt die liechtensteinischen Behörden, die Möglichkeit des Einsatzes moderner Technologie zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Gefangenen und deren Angehörigen (z.B. über ein Voice und Video over IP) zu sondieren.

Die zuständige Behörde wird den Einsatz alternativer Kommunikationstechnologien im Landesgefängnis prüfen.

Ziffer 52 und 53:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte – auch auf gesetzlicher Ebene – zu unternehmen, damit die Disziplinarstrafe des Hausarrests nicht zu einem vollständigen Verbot von Kontakten mit den Angehörigen führt und dass jede Einschränkung von Kontakten mit Angehörigen als Disziplinarstrafe nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Vergehen mit solchen Kontakten im Zusammenhang steht.

Diese Frage ist ebenfalls eine Frage der Rezeptionsentwicklung des StVG. Angesichts der fehlenden Anwendungsfälle ist keine Dringlichkeit auszumachen. Da das Landesgefängnis, wie erwähnt, erfolgreicher mit der Einschränkung von Vergünstigungen arbeitet, kommt Hausarrest nur in Extremfällen und sehr selten zur Anwendung. Die Maximaldauer des Hausarrests wurde bisher noch nie ausgesprochen. Bei Jugendlichen stellt sich die Situation noch spezieller dar, da meistens ohnehin maximal nur ein Jugendlicher im Landesgefängnis inhaftiert ist. Für diesen Fall wird ein auf den Einzelfall angepasstes Sonderregime organisiert, um die Bedingungen der Einzelhaft so weit wie möglich zu lindern. Da gegen Jugendliche von Gesetzes wegen kein Hausarrest verhängt werden kann, kann auch keine Stellung bezogen werden. Vielmehr ist auch hier auf Erfahrungen und daraus resultierende Gesetzesanpassungen in Österreich abzustellen.

Ziffer 54:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte zu unternehmen, damit Insassen systematisch ein Exemplar der Disziplarentscheidung erhalten, in der sie über die Gründe für die Entscheidung und die Beschwerdewege in Kenntnis gesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten Insassen, die Schwierigkeiten mit dem Verständnis der deutschen Sprache haben, die nötige Unterstützung erhalten.

Diese Frage wird von den zuständigen Behörden intern geprüft. Wie bereits zu Ziffer 48 ausgeführt, empfiehlt es sich, die Novellen zum österreichischen StVG zu verfolgen und deren Übernahme bzw. Rezeption jeweils zu prüfen, wenn diese sich in Österreich bewährt haben. Dieses Vorgehen beim Nachvollzug von Rezeptionsvorlagen hat sich auch in anderen Rechtsbereichen bewährt.

Ziffer 55:

Für das CPT ist es bedauernd, dass das Gesetz keine täglichen Visiten einer Gesundheitsfachkraft bei Gefangenen mit Hausarrest vorsieht und empfiehlt, dieses Manko abzustellen.

Da aufgrund von Art. 111 StVG nur gesunden Gefangenen ein Hausarrest auferlegt werden darf und ein Gefangener, gegen den ein Arrest verhängt werden soll, Anspruch auf ärztliche Beurteilung hat wie jeder andere Gefangene, wird der Hausarrest nicht vollzogen, wenn der Arzt zur Beurteilung gelangt, dass der Arrest die Gesundheit des Gefangenen gefährden könnte. Die Verpflichtung des Personals, bei Anzeichen gesundheitlicher Beeinträchtigungen den Arzt zu informieren, gilt selbstverständlich auch in diesen Fällen uneingeschränkt.

Ziffer 56:

Das CPT wiederholt seine Empfehlung gegenüber den liechtensteinischen Behörden, unverzüglich Schritte zur Einführung eines solchen Registers zu unternehmen (das insbesondere folgende Daten umfasst: Beginn und Ende der Massnahme, der Sachverhalt, die Gründe für die Unterbringung; Datum und Uhrzeit der Unterbringung; Name der Personen, die die Unterbringung anordneten; Datum und Zeit der Beendigung der Unterbringung; Visiten durch Gesundheitsfachkräfte).

Die Einführung und Gestaltung eines solchen Registers wird gegenwärtig geprüft.

Ziffer 57:

Nach Ansicht des CPT sollte während eines Transports nur dann auf Handschellen zurückgegriffen werden, wenn dies durch die Risikoeinschätzung im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Die Feststellungen des CPT sind nicht korrekt. Die Insassen werden sicherheitstechnisch in Kategorien eingeteilt. Je nach Einstufung des Insassen kann dieser für Amtsgänge oder Arztbesuche (Zahnarzt) das Gefängnis alleine verlassen oder in Begleitung eines unbewaffneten Vollzugsbeamten oder durch die Polizei. Erfolgt der Transport durch die Polizei, richtet sich die Vorgehensweise nach den Dienstanweisungen der Landespolizei, welche auf den Bestimmungen des Polizeigesetzes basieren und in dieser Frage Art. 27a

PolG mit seinen Unterfällen anwenden. Die geltende Dienstanweisung über den Transport von Gefangenen entspricht in jedem Punkt den gesetzlichen Regelungen und unterscheidet sich auch nicht von der Doktrin anderer Polizeikorps eines vergleichbaren Rechtskreises.

Ziffer 59:

Das CPT empfiehlt, Insassen systematisch über die Modalitäten zur Erhebung interner und/oder externer Beschwerden zu informieren. Des Weiteren sollten Schritte unternommen werden, damit Insassen Beschwerden auf vertraulicher Basis mitteilen können (z.B. in Beschwerdeboxen und/oder geschlossenen Umschlägen).

Die anwendbaren prozessualen Bestimmungen über Dienstaufsichtsbeschwerden oder Beschwerden über Inhalte von Entscheidungen sind für nicht rechtskundige Insassen ohne anwaltliche Betreuung nicht leicht zu finden. Hierzu werden Verbesserungen zur Information über Beschwerdeverfahren und die Form der Einbringung von Beschwerden geprüft.

D. Situation von Personen im Massnahmenvollzug

Ziffer 63:

Das CPT wünscht Informationen über die Zahl der von einem liechtensteinischen Gericht verurteilten Personen, die derzeit nach §§ 21, 22 und 23 StGB in Österreich untergebracht sind, und über die Einrichtungen, in denen die betroffenen Personen untergebracht sind. Ferner hätte das Komitee gerne detaillierte Information über etwaige Prüfungsverfahren im Rahmen solcher Unterbringungen.

Wie bereits in Ziffer 62 vom CPT festgehalten wurde, hat das Gericht von Amts wegen alljährlich zu überprüfen, ob eine weitere Unterbringung noch notwendig ist. Dazu wird einerseits eine Stellungnahme des/der behandelnden Ärzte, der Staatsanwaltschaft sowie ein Sachverständigengutachten, meist aus dem Bereich Psychiatrie und Psychotherapie, eingeholt. Nach Vorliegen derselben entscheidet das Gericht, ob eine weitere Anhaltung notwendig ist, oder ob eine bedingte Entlassung ausgesprochen werden kann.

Im ersten Fall erfolgt kurz vor Ablauf der sechs bzw. zwölf Monate eine neuerliche Überprüfung. Im Falle einer bedingten Entlassung wird eine Probezeit von meist fünf Jahren bestimmt und zusätzlich Bewährungshilfe und/oder bestimmte Weisungen erteilt.

Derzeit befinden sich drei in Liechtenstein verurteilte Personen im Massnahmenvollzug in österreichischen Einrichtungen, zwei in der Justizanstalt Göllersdorf und eine in der Justizanstalt Wien Mittersteig. Eine Person (geb. 1966) befindet sich seit 2004 im Massnahmenvollzug, eine (geb. 1970) seit 2011 und eine (geb. 1990) seit 2012.

E. Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

Ziffer 65:

Was die unfreiwillige Unterbringung psychisch Kranker im Speziellen angeht, wurden diesbezüglich mehrere Abkommen mit lokalen psychiatrischen oder allgemeinen Krankenhäusern in beiden Nachbarländern geschlossen. Es blieb jedoch unklar, wie viele Personen im Ausland untergebracht waren, die in anderen Anstalten als Krankenhäusern hätten untergebracht werden müssen, nämlich geistesschwache und suchtkranke (beide inkl. Minderjährige) und schwer verwahrloste Personen, und wo diese Personen untergebracht waren. Das CPT würde sich eine weitere Klärung dieser Punkte wünschen.

Die hier angeführten Zahlen für 2015 sind leicht zu korrigieren: Es wurden 45 Verfahren nach einer bei Gefahr im Verzug erfolgten sofortigen Unterbringung (Art. 12 Abs. 2 SHG) geführt bzw. nach einer solchen eingeleitet. Davon wurden 41 für zulässig erklärt und 4 für unzulässig. 5 weitere Verfahren wurden nach Art. 12 Abs. 1 SHG geführt.

Im Jahr 2015 wurden am Landgericht zwei Verfahren wegen Unterbringung Minderjähriger nach Art. 25 ff. KJG geführt. In einem Verfahren wurde eine bei Gefahr im Verzug erfolgte sofortige Unterbringung (Art. 28 Abs. 2 KJG) für zulässig erklärt. Im anderen Verfahren wurde letztlich eine Lösung gefunden, bei der eine zwangsweise Unterbringung nicht notwendig wurde.

Weiter wurde ausgeführt, dass unklar geblieben sei, wie viele Personen im Ausland untergebracht waren, die in anderen Anstalten als in Krankenhäusern hätten untergebracht werden müssen, nämlich Geistesschwache und Suchtkranke und schwer verwahrloste Personen, und wo diese untergebracht waren. Was damit genau gemeint ist, ist nicht ganz verständlich. Erste und zwingend notwendige Voraussetzung für eine Unterbringung ist das Vorliegen eines Schwächezustandes bei der betreffenden Person, wobei sich das auf den körperlichen und geistigen Zustand der Person bezieht. Nur wenn ein solcher Schwächezustand vorliegt, kommt eine zwangsweise Anstaltsunterbringung oder eine zwangsweise Zurückbehaltung in der Anstalt in Frage. Das Gesetz führt in Art. 11 Abs. 1 SHG drei mögliche Schwächezustände an:

- 1) Geistige (psychische) Störung auch im Sinne einer neurotischen Störung, welche die gehörige Besorgung der eigenen Angelegenheiten durch den Betroffenen ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst hindert (LES2002, 103; Obergericht 02.08.2012, 02 SH.2012.15). Diese Voraussetzung wird im Gesetz in Art. 11 Abs. 1 SHG als Geisteskrankheit oder Geistesschwäche bezeichnet.
- 2) Suchterkrankung: Suchterkrankungen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 SHG sind jedenfalls Trunk-, Betäubungsmittel- und Medikamentensucht. Dabei kommt es weder auf die körperliche Abhängigkeit noch auf die Schädlichkeit der Droge an. Eine Unterbringung ist dann gerechtfertigt, wenn die betroffene Person wegen dieser Sucht der persönlichen Fürsorge bedarf, die nicht ohne Freiheitsentziehung gewährt werden kann. So auch die Schweizer Lehre und Rechtsprechung bei gleicher materieller Gesetzeslage.
- 3) Verwahrlosung: Gemäss Art. 11 Abs. 1 SHG kann Grund für eine Unterbringung auch eine schwere Verwahrlosung sein. Dabei muss nicht bis zum Eintritt eines nicht mehr verbesserbaren Zustandes gewartet werden. Es kann schon vorher eingegriffen

werden, wenn sich damit eine völlige Verwahrlosung vermeiden lässt. Dieser Einweisungsgrund setzt nicht das Fehlen einer Wohnung voraus. Jedenfalls darf in der Verwahrlosung aber kein Einfallstor für alle möglichen Gründe einer zwangsweisen Unterbringung erblickt und damit die abschliessende Aufzählung der Voraussetzungen im Gesetz umgangen werden. Eine Unterbringung wegen Verwahrlosung erfordert jedenfalls einen Zustand der Verkommenheit, welcher mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist, so auch bei gleicher materieller Gesetzeslage die Schweizer Lehre und Rechtsprechung.

Art. 11 Abs. 1 SHG unterscheidet nicht zwischen Krankenhäusern einerseits und anderen Anstalten andererseits, wie das im Bericht gemacht wird. Art. 11 Abs. 1 SHG regelt nicht, was unter einer Anstalt zu verstehen ist. Erforderlich ist aber jedenfalls, dass es sich um eine geeignete Anstalt handelt. Nach ständiger Rechtsprechung und bei gleicher materieller Rechtslage der Schweizer Lehre und Rechtsprechung folgend, ist eine Anstalt dann geeignet, wenn sie über die Organisation und personellen Kapazitäten verfügt, um der eingewiesenen Person die Pflege und Fürsorge zu erbringen, die diese im Wesentlichen benötigt.

Jedenfalls sieht Art. 11 Abs. 2 SHG auch keine Beschränkung für die Einweisung der betroffenen Person in eine dafür geeignete Anstalt im Inland vor, sondern bleibt die örtliche Lage der Anstalt zur Unterbringung offen (OGH 08.05.2015, 02 SH.2015.11).

Ziffer 68:

Das CPT wiederholt seine Empfehlung gegenüber den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte – auch auf gesetzlicher Ebene – zu unternehmen, damit alle Personen, die auf unfreiwilliger Basis im Rahmen eines Verfahrens zur sofortigen Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik aufgenommen werden, unverzüglich von einem Richter gehört werden.

Nach einer bei Gefahr im Verzug gemäss Art. 12 Abs. 2 SHG erfolgten sofortigen Unterbringung hat das Gericht binnen 5 Tagen über die Zulässigkeit der Unterbringung zu entscheiden. Diese „erste Entscheidung“ betrifft die Frage, ob die verfügte sofortige Unterbringung bei einer ex tunc Beurteilung zulässig war. Die im Bericht geforderte Anhörung der betroffenen Person vor dieser Entscheidung wäre bei einer in eine Anstalt im Ausland erfolgten Unterbringung, was bekanntermassen die Regel darstellt, nur im Rechtshilfeweg möglich. In diesem Fall wäre eine Entscheidung binnen 5 Tagen wohl nicht mehr möglich.

Ziffer 69:

Das CPT empfiehlt, auf gesetzlicher Ebene die nötigen Schritte zur Abstellung dieses Mankos zu unternehmen.

Nach Art. 12 Abs. 4 SHG ist die hilfsbedürftige Person zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt. Wenn auch im Gesetz nicht explizit geregelt, ist ein Antrag der betroffenen Person auf Entlassung jederzeit möglich und wird vom Gericht darüber entschieden. Jedenfalls können die behandelnden Ärzte, sobald der Zustand der betroffenen Person eine Entlassung erlaubt, diese jederzeit und ohne Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens anordnen.

Ziffer 70:

Das CPT wünscht sich eine weitere Klärung dieses Punktes.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 SHG ist im Verfahren zur Unterbringung oder Zurückbehaltung ein Fachgutachten einzuholen. Ohne dass dies im Gesetz explizit ausgeführt wird, ist dieses Gutachten bei einer (insbesondere von der Anstalt, in die untergebracht werden soll) unabhängigen Fachperson zu erstatten. So ist auch die ausnahmslose Praxis.

Ziffer 72:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Ziffer 66 empfiehlt das CPT den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit im Rahmen des Abschlusses bilateraler Abkommen mit Nachbarländern die oben genannten rechtlichen Schutzvorkehrungen (insbesondere das Recht, von einem Richter persönlich gehört zu werden und eine richterliche Überprüfung des Unterbringungsentscheids zu verlangen sowie die Einholung eines unabhängigen psychiatrischen Gutachtens im Unterbringungsverfahren) allen Personen formell zu garantieren, die aufgrund einer Anordnung der unfreiwilligen Unterbringung eines liechtensteinischen Gerichts in eine Psychiatrie-/Sozialhilfeeinrichtung ausserhalb Liechtensteins überwiesen werden.

Hier kann auf die Antwort zu Ziffer 44 verwiesen werden.

F. Pflegeheim St. Laurentius

Ziffer 79:

Das CPT vertraut darauf, dass die liechtensteinischen Behörden den Personalstand im Haus St. Laurentius einer Prüfung unterziehen.

Bei der Prüfung des Personalbestandes durch das CPT muss ein Kommunikationsproblem aufgetreten sein. Der tatsächliche Personalbestand der Station EG (ohne Nachtdienst) im Haus St. Laurentius ist wie folgt:

3,6 Stellen Dipl. Pflegefachpersonen

2,1 Stellen Pflegefachpersonen mit Fähigkeitsausweis

2,4 Stellen Pflegeassistenten

0,5 Stellen Aktivierung

Total = 8,6 Stellen

Dieser Stellenplan entspricht einem Faktor von 0.53 pro Bett (inklusive Nachtwache beträgt der Faktor 0.68 pro Bett).

Der quantitative Stellenplan sowie der Grade und Skills Mix im Bereich Pflege und Betreuung wird durch die Geschäftsleitung definiert. Die Führungsverantwortlichen der Häuser bewirtschaften den Stellenplan im Rahmen der bewilligten Budgets. Das Controlling durch

die Geschäftsleitung erfolgt durch das Monatsreporting aus dem Bereich Finanzen und Personal. Die Quartalsergebnisse werden mit dem Kader besprochen und wenn nötig Massnahmen abgeleitet.

Generell kann festgehalten werden, dass der Bereich Pflege und Betreuung der LAK für den Tagdienst über einen adäquaten Stellenplan verfügt, welcher den Leistungsanforderungen gezielt gerecht wird.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Zunahme an komplexen Pflegesituationen (Palliativ Care und Kurzzeitpflege) die personelle Abdeckung im Nachtdienst der Häuser (standardmässig eine diplomierte Pflegefachperson und eine Pflegeassistentkraft) laufend und verantwortungsbewusst geprüft werden muss. Am Standort Vaduz im Haus St. Florin wurde durch die stetige starke Zunahme an komplexen Pflegesituationen (vor allem im Bereich der Übergangspflege) bereits die Personalbesetzung angepasst – hier wird eine dritte Nachtwache bedarfsgerecht eingesetzt.

Ziffer 82:

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte zur Einführung eines zentralen Registers über die Anwendung bewegungseinschränkender Massnahmen (zusätzlich zu den Eintragungen in den Personalakten der Bewohner) im Pflegeheim St. Laurentius und gegebenenfalls in anderen Sozialhilfeeinrichtungen zu unternehmen. Die Registereintragungen sollten folgende Informationen umfassen: Beginn und Ende der Massnahme, Sachverhalt, die Gründe für deren Anwendung, die Namen der Personen, die sie anordneten oder genehmigten, sowie von Mitarbeitern, die bei der Anwendung mitwirkten, einen Bericht über etwaige Verletzungen von Bewohnern oder Mitarbeitern und ob die Massnahme mit oder ohne Einverständnis des Bewohners angewandt wurde. Ferner sollten die Mitarbeiter im Haus St. Laurentius daran erinnert werden, dass jeder Rückgriff auf bewegungseinschränkende Massnahmen sorgfältig zu dokumentieren ist.

Das festgestellte Manko bei der Dokumentation (Verordnung bzw. Genehmigung) von bewegungseinschränkenden Massnahmen durch den jeweils betreffenden Hausarzt entspricht der Realität und wird laufend nachbearbeitet.

Die Feststellungen und Empfehlungen entsprechen absolut den Anforderungen, Richtlinien und Standards der LAK. Die Defizite bei der Umsetzung sind erkannt und der Verbesserungsprozess findet laufend statt.

Grundlagen für den Entscheidungsprozess zur Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen sind medizinische Diagnosen (und deren Auswirkungen), pflegerische Beobachtungen, das Risikomanagement sowie Assessmentinstrumente zur Abklärung der kognitiven Fähigkeiten. Die definitiven Entscheidungen werden im Rahmen von bewohnerzentrierten Gesprächen (Bewohner, Hausarzt, Angehörige, Sachwalter, Pflegebezugsperson) getroffen und auf Vorgabedokumenten festgehalten. Die bewohnerbezogene Dokumentation von bewegungseinschränkenden Massnahmen erfolgt nach dem Prinzip der Nachvollziehbarkeit ebenso in der elektronischen Pflegedokumentation („Personalakten der Bewohner“) im betreffenden Modul zur Erfassung von einschränkenden Massnahmen.

Im Rahmen der Qualitätsmessungen verfügt die LAK bei jedem Haus über eine anonymisierte Liste der aktuell angewendeten bewegungseinschränkenden Massnahmen pro Station. Auf diesen Listen ist zusätzlich erkenntlich, welche und wie viele dieser Massnahmen auf Wunsch der Bewohner getroffen oder durch den Hausarzt angeordnet wurden.

Das Monitoring beinhaltet zwei Mal jährliche Qualitätsmessungen betreffend bewegungseinschränkende Massnahmen.

Beim Qualitätsmessungs-Check Pflegeprozess prüfen die Stationsleitungen jedes Quartal die Vollständigkeit der gesamten Dokumentation des Pflegeprozesses.

Gleichzeitig werden diese Themen im Rahmen vom Führungsprozess als Ziele für die Verantwortlichen Pflegefachpersonen definiert. Der MbO-Prozess (Management by Objectives) findet jährlich statt.

Ziffer 83:

Das CPT empfiehlt, bewegungseinschränkende Massnahmen ohne das gültige Einverständnis des betroffenen Bewohners jeweils nach individueller Beurteilung des Heimbewohners durch einen Arzt anzuordnen oder zu genehmigen.

Diese Empfehlung entspricht voll und ganz der LAK-Richtlinie „Bewegungseinschränkende Massnahmen“. Als Werkzeuge zur Sicherstellung der korrekten Umsetzung durch die behandelnden Ärzte und das verantwortliche Pflegepersonal wird neben den erwähnten Massnahmen in den Antworten zu Ziffer 82 und 84 den behandelnden Hausärzten ab sofort bei jedem Neueintritt das Dokument „Kurzinformatio Pflege und Betreuung für behandelnde Ärzte“ zugesendet. Dieses Dokument weist auf alle wichtigen Themen, Schnittstellen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit von Pflege und Medizin hin.

Ziffer 84:

Das CPT ortet unter den in Ziffer 84 geschilderten Massnahmen ein Manko und empfiehlt, dieses abzustellen.

Um bei Menschen mit Demenz einen bestmöglichen Schutz vor Selbstgefährdung zu erreichen und gleichzeitig der Fürsorgeverantwortung der Institution gerecht zu werden, gibt es in der LAK „Geschützte Stationen“, welche mit codegesicherten Türen ausgestattet sind. Die Bauart dieses Schliesssystems lässt es lediglich zu, dass bei Bedarf durch Aktivierung dieses Systems die Türe der betreffenden Station nur durch Eingabe eines Codes geöffnet werden kann. Der aktuelle Code ist an jeder Türe transparent angeschrieben, sodass jeder Mensch ohne kognitive Beeinträchtigungen in der Lage ist, diese zu öffnen. Das Betreten der Station ist jederzeit ohne Codeeingabe bzw. Fremdkontrolle durch Pflegepersonal möglich und unterscheidet sich darum eindeutig von einer geschlossenen Station.

Diese gezielte Schutzmassnahme wird nur aktiviert, wenn sich auf der betreffenden Station Menschen befinden, welche im Sinne der Selbstgefährdung schutzbedürftig sind. In der Regel betrifft diese Notwendigkeit nur sehr wenige Bewohner, welche auf Grund ihrer Orientierungsstörungen die Station selbständig und ohne Begleitung verlassen möchten.

Gleichzeitig sind die nicht schutzbedürftigen Bewohner dieser Station jederzeit gut über das System informiert und nehmen diese Massnahmen deshalb nicht als Bewegungseinschränkung wahr.

Die Einleitung eines Verfahrens zur unfreiwilligen Unterbringung gemäss Sozialhilfegesetz oder eines Gerichtsverfahrens zur Bestellung eines Sachwalters bei allen Bewohnerinnen und Bewohner, welche auf einer geschützten Station in der LAK wohnen, ist nicht angezeigt. Eine unfreiwillige Unterbringung auf Basis einer richterlichen Anordnung kann durch die LAK nicht vollzogen werden, da die LAK über keine geschlossene Stationen verfügt. Die betroffenen Menschen mit Demenz verfügen in den meisten Fällen über ein vertrautes und eng verbundenes familiäres Netz. Dies ermöglicht es der LAK, in der Alltagspraxis im Rahmen von bewohnerzentrierten Gesprächen (Betroffene, Angehörige, Hausarzt, Pflegebezugsperson) den mutmasslichen Willen bzw. das Einverständnis des Betreffenden für diese Schutzmassnahme zu erörtern und zu dokumentieren. In diesem Rahmen wird die Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Sachwalters jeweils geprüft und besprochen.

In folgenden Prozess-Dokumenten der LAK wird dieses Thema im Praxisalltag im Rahmen des Pflegeprozesses aufgenommen:

- Konzept Pflege und Betreuung
- Konzept Ethische Handlungsfelder
- Formular Anmeldung Hauseintritt
- Assessment Bewohnereintritt
- Assessment MMSE / Uhrentest
- Richtlinie Bewegungseinschränkende Massnahmen
- Formular Bewohnerzentriertes Gespräch
- Checkliste Eintritt Langzeitpflege
- Richtlinie Sachwalterschaft
- Richtlinie Vorsorgevollmacht
- Richtlinie Rahmenbedingungen für eine stationäre Aufnahme in die LAK

Ziffer 87:

Beschwerden konnten die Bewohner nur an die Heimleitung richten und nicht an eine unabhängige externe Stelle, die Beschwerden im Vertrauen entgegennehmen und notwendige Empfehlungen geben könnte. Das CPT ermutigt daher die liechtensteinischen Behörden zur Einführung eines externen Beschwerdeverfahrens in allen Sozialhilfeeinrichtungen Liechtensteins.

Die Liechtensteinische Patientenorganisation (LIPO) steht als externe und unabhängige Beschwerdestelle zur Verfügung.

Folgender Auszug aus der Webseite www.lipo.li:

„Die Geschäftsstelle der Liechtensteiner Patientenorganisation unterstützt Sie, wenn Sie Fragen und Anliegen haben im Zusammenhang mit

Arzt, Zahnarzt oder Apotheke

vermuteten Diagnose- und Behandlungsfehlern,

Spital- und Kuraufenthalten, auch Kostengutsprachen betreffend

Pflege- und Altersheimen

Krankenkassen und Versicherungen“

Eine weitere externe und unabhängige Beschwerdestelle ist der Verein für Menschenrechte (VMR).

Am 10. Dezember 2016 wurde in Vaduz der „Verein für Menschenrechte (VMR)“ als nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein gegründet. Am 3. Mai 2016 hatte die Regierung zuhanden des Landtags einen Bericht mit einer Gesetzesvorlage verabschiedet. Der Landtag stimmte der Vorlage in zweiter Lesung am 4. November 2016 zu. Das Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

In der Bewohner- und Angehörigenbroschüre der LAK wird auf die Punkte Selbstbestimmung und Sicherheit beim Eintrittsgespräch proaktiv darauf hingewiesen.

Im Praxisalltag erweisen sich aus der Sicht der LAK die Angehörigen, die Fürsorgebevollmächtigten und die Sachwalter als bestens geeignet für eine „externe und unabhängige“ Beschwerdestelle.